Kanton Basellandschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **5 (1839)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gen Namen sich gemerkt hatten. Zwar verderben nun diese Pflanzen und dienen nur diesen einen Sommer zu dem belehrenden Zwekke; nicht schwer kann aber im folgenden Jahr eine ähnliche Sammlung erneuert werden, die vor einer getrokkneten, hinter Glas und Rahmen allenfalls aufbewahrten noch den Vorzug größerer Kenntlichkeit hat. K.

Kanton Basellandschaft.

I. Stiftung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder. Die Armenerziehungsanstalten in Gundoldingen bei Basel, in der Thurtanne bei Trogen, zu Bättwil im Kanton Bern, in der Linthkolonie im Kanton Glarus und in Carra bei Genf ließen im Hinblikk auf ihre segenvolle Wirksamkeit bei dem landwirthschaftlichen Verein von Basellandschaft den schönen Entschluß reifen, eine ähnliche Anstalt für verwahrloste Kinder armer Aeltern und für Waisen zu stiften. Dieselbe heißt landwirthschaftliche Armenanstalt, und ihre Errichtung wurde am 12. Dezember 1838 beschlossen. Der Vorstand des Vereins wurde mit der Ausführung des am gleichen Tage festgesetzten Planes beauftragt. Da der Verein für sich allein nicht hinreichende Mittel besitzt, welche die Erreichung des Zweckes ermöglichen; so hat sich der Vorstand an die Einwohnerschaft des Kantons gewendet und sie dringend zur Unterstützung der Sache aufgefordert. Zu diesem Behuf ließ er an die Gemeindräthe, Pfarrer und Lehrer am 14. Juli d. J. einen Aufruf ergehen, die Sammlung von Unterschriften zu leiten und ihm das Ergebniß einzuberichten. — Es folgen hier die einzelnen Bestimmungen.

Plan einer landwirthschaftlichen Armenanstalt für den Kanton Basellandschaft. — §. 1. Der landwirthschaftliche Verein des Kantons Basellandschaft gründet eine landwirthschaftliche Armenanstalt für Knaben. — Zwekk der Anstalt. §. 2. Die landwirthschaftliche Armenanstalt hat zum Zwekke, arme Knaben unseres Kantons, für deren Erziehung in ihren Heimatgemeinden nicht auf genügende Weise gesorgt werden kann, aufzunehmen und so weit zu erziehen, daß sie bei ihrem Austritt aus der Anstalt in den Stand gesetzt sind, auf ehrliche Weise ihr Brot zu erwerben, so wie als religiös gebildete Christen und nützliche Bürger ihrem Vaterlande zu dienen. — Quellen zur Bestreitung der Unkosten. §. 3. Zur Bestreitung der sowohl zur Gründung dieser Anstalt, als auch zu ihrem ferneren Unterhalte entstehenden Unkosten, so wie zur allmäligen Anlegung eines Fonds, sollen folgende Hülfsquellen eröffnet werden: a) der Landrath ist in einer Bittschrift um einen jährlichen Beitrag an die Anstalt anzu-

gehen; b) es sollen Subskriptionslisten zu halbjährigen Beiträgen für 5 Jahre in allen Gemeinden des Landes eröffnet und die Regirung um die Erlaubniß ersucht werden, allfällig einen allgemeinen Einzug für diesen Zwekk vornehmen zu dürfen, welcher durch die betreffenden Gemeindräthe zu besorgen wäre; c) für jeden Zögling ist aus der Armenkasse seines Heimatortes ein angemessener Beitrag zu verlangen; d) der Ertrag der Erzeugnisse und Arbeiten der Anstalt, sofern er nicht für deren Bedürfnisse benutzt wird, soll in die Kasse fließen; e) in der Anstalt soll eine Büchse für mildthätige Beiträge allfälliger Besucher aufgestellt werden. — Allgemeine ökonomische Einrichtung. §. 4. Der landwirthschaftliche Verein erkauft oder miethet ein Landgut, welches außer Wohnung für Vorsteher und Zöglinge die zur Betreibung der Landwirthschaft nöthigen Gebäulichkeiten und Grundstükke enthält. §. 5. Der Verein sorgt für Anschaffung der erforderlichen allgemeinen Mobilien, der Lehrmittel für den Unterricht und der Bedürfnisse für den Betrieb der Landwirthschaft. Für Einrichtung der besonderen Haushaltung des Vorstehers hat dieser selbst zu sorgen, so wie die betreffenden Gemeinden ihre Zöglinge mit Betten und Kleidern zu versehen haben. §. 6. Kost, Wäsche, Licht und Heizung ist für die Mitglieder des ganzen Hauswesens gemeinschaftlich und wird aus den ordentlichen Einnahmen, die Kost aber vorzugsweise aus den selbst erzielten Erzeugnissen des Landes bestritten. — Der Vorsteher. §. 7. Zur Leitung der Anstalt wird von dem landwirthschaftlichen Vereine auf den Vorschlag der Aufsichtskommission ein Vorsteher ernannt. Wählbar kann zu dieser Stelle nur ein Mann sein, welcher a) genügende Zeugnisse über einen sittlichen Lebenswandel aufweisen kann, b) wenigstens diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, welche nach dem Schulgesetz von einem Lehrer an einer obern Primarschule verlangt werden, c) die Landwirthschaft praktisch versteht. — §. 8. Der Vorsteher nimmt die Stelle eines Familienvaters, Lehrers und Landwirthes in der Anstalt ein. Er hat demnach besonders für eine religiös-sittliche Erziehung der ihm anvertrauten Zöglinge zu sorgen. Der Unterricht, den er zu ertheilen hat, soll täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage wenigstens 4 Stunden dauern. Derselbe umfaßt die Unterrichtsfächer, welche in dem Schulgesetz für die Primarschulen vorgeschrieben sind. — Der Vorsteher hat ferner sämmtliche landwirthschaftliche Arbeiten mit den Zöglingen auszuführen, und im Winter oder bei schlechter Witterung dieselben zu Erlernung nützlicher Handarbeiten anzuhalten. Zu Letzteren können ihm von der Aufsichtskommission nöthigen Falls Gehülfen beigegeben werden. — Die Frau des Vorstehers besorgt das Hauswesen. Ein von der Aufsichtskommission dem Vor-

steher in die Hand gegebenes Reglement wird das Nähere der Hausordnung bestimmen. §. 9. Die fixe Besoldung des Vorstehers beträgt jährlich 500 Schweizerfranken. Außerdem hat er freie Wohnung, nebst Kost und Beheizung und Licht für seine Familie in der Anstalt. Besitzt er jedoch eigene Kinder, welche über das Alter der Konfirmation hinaus sind, so hat er für dieselben ein von der Aufsichtskommission zu bestimmendes Kostgeld zu bezahlen. — Die Zöglinge. §. 10. Es dürfen nicht mehr als höchstens 25 Zöglinge zugleich in der Anstalt aufgenommen werden. §. 11. Die Aufnahme kann vom 6. bis 12. Altersjahre Statt finden. Die Entlassung geschieht in der Regel nach vollendetem Konfirmationsunterricht. Außer dieser Zeit kann sie nicht anders gestattet werden, als in Krankheitsfällen oder auf ausdrükkliche Erlaubniß der betreffenden Gemeindsbehörde. §. 12. Die Zöglinge besuchen den sonn- und festtäglichen Gottesdienst, so wie den Konfirmationsunterricht in dem der Anstalt zunächst gelegenen Pfarrorte. — Aufsichtskommission. §. 13. Der landwirthschaftliche Verein wählt eine Aufsichtskommission aus 5 Vereinsmitgliedern, deren Wohnort nicht über eine Stunde von der Anstalt entfernt liegen darf. Dieselbe besteht aus einem Präsidenten, Sekretär, Kassier nebst zwei Beisitzern. Sämmtliche Mitglieder werden auf 2 Jahre erwählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. §. 14. Der Präsident versammelt die Kommission und leitet ihre Sitzungen. Der Sekretär führt das Protokoll und die Korrespondenz. Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben. Er legt mit Ende jedes Jahres der Kommission zu Handen des Vereins genaue Rechnung ab. §. 15. Der Kommission liegt die Aufsicht über die Anstalt ob. Sie läßt dieselbe monatlich wenigstens ein Mal durch eines ihrer Mitglieder besuchen. Am Ende jedes Jahres erstattet sie dem landwirthschaftlichen Verein einen umfassenden Bericht über ihre Wirksamkeit.

In vorstehendem Plane vermißt man die Bestimmung, wer über die Aufnahme der Zöglinge zu entscheiden habe. St.

II. Amtsantritt des neuen Schulinspektors. Herr Kettinger hat die auf ihn gefallene Wahl eines Schulinspektors von Basel-Landschaft angenommen (Schulbl. S. 261). Am 16. Herbstmonat wurde er beeidigt und der sämmtlichen Lehrerschaft des Kantons im Saale des Landraths feierlich vorgestellt. Hr. Pfr. Zschokke, Beigeordneter des Erziehungsdepartements, führte denselben mit einer passenden Anrede in seinen Verrichtungen ein. Hr Kettinger*) selbst bezeichnete in einem ergreifenden Vortrage

*) Die Rede des Hrn. Kettinger werden wir im nächsten Hefte liefern. Die Red.

die Grundsätze, auf welche er sein künftiges Wirken zu bauen gedenke. Auf entsprechende Weise begrüßte ihn sodann die Lehrerschaft und zwar von Seite der Bezirksschullehrer durch Hrn. Bekker von Waldenburg und von Seite der Gemeindschullehrer durch Hrn. Ritter von Liestal. Dieser feierliche Akt schloß mit einer kurzen Anrede des Hrn. Präsidenten Plattner. An diesen Tag knüpfen sich viele schöne Hoffnungen, deren Erfüllung wir sehnlichst wünschen.

Kanton Bern.

Schul- und Erziehungswesen des Kantons Bern in den Jahren 1836 und 1837. (Schluß.)

B. Was in Bezug auf das Gedeihen der Volksbildung vorzüglich Beachtung verdient, das ist die Aufmerksamkeit, welche der Staat den Armen-Erziehungsanstalten zuwendet. (Siehe Schulbl. v. J. S. 564). Er hat die Anstalt in Bättweil mit 100 Fr. und die sehr arme Anstalt in Sumiswald mit 500 Fr. unterstützt, welche Letztere in Sumiswald selbst noch außerdem 1000 Fr. erhalten hatte. Durch den Regirungsstatthalter des Oberlandes, so wie durch diejenigen von Seftigen und Schwarzenburg, hat das Departement des Innern am 26. April 1836 den Gemeinden die Unterstützung des Staates zugesichert, wenn sie auf dem Wege solcher Anstalten der zunehmenden Armenlast entgegenarbeiten wollen. Ebenso wurden die Gemeinden Sumiswald, Langnau und Trub ermuntert, die in und außer den Spitälern ihnen zur Last fallenden Kinder, getrennt von den Erwachsenen, erziehen zu lassen. Es ist zu hoffen, daß die Gemeinden allmälig auf diese Weise ihre Interessen richtig verstehen und befördern lernen. — Im Amtsbezirke Schwarzenburg mochte keine Armenanstalt zu Stande kommen. Darum hat der Regirungsrath, um der Verarmung entgegenzuarbeiten, am 2. August 1837 einen Kredit bis auf 2000 Fr. bewilligt, um allda arme Jünglinge, welche Handwerke erlernen oder sonst einen industriellen Beruf ergreifen wollen, hierin unterstützen und sie namentlich bei guten Webermeistern in die Lehre bringen zu können. Ueberdies hat die Armenkommission zur Einführung des Strohflechtens und Seidekämpelns 500 Fr. angewiesen. In gleicher Absicht wurden im Oberlande mehrere Jünglinge bei Korbflechtern, Holzschnitzern n. s. w. auf Staatskosten in die Lehre gethan; in der Gegend von Interlakken und Frutigen wurde das Klöppeln von Seidespitzen unterstützt und der Einführung des Seidenbaues hier und an andern Orten Vorschub geleistet, wofür vorzüglich die Herren Pfr. Sulser in Ringgenberg und Lemp in Ligerz thätig arbeiteten. — Endlich